

**Siebentes Kapitel
Gemeinschaften von Bürgern,
Gegenseitige Hilfe und Schenkung**

Erster Abschnitt
Gemeinschaften von Bürgern

**§ 266
Aufgabe und Ziel**

Zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen können sich Bürger durch Vertrag zu einer Gemeinschaft zusammenschließen, um durch Arbeitsleistungen und materielle Mittel Einrichtungen und Anlagen für die kollektive und individuelle Nutzung zu schaffen und zu unterhalten.

Anmerkung: Unterscheide hiervon die Vereinigung der Bürger nach § 1 der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen (Reg.-Nr. 11).

**§ 267
Inhalt des Vertrages**

(1) Der Vertrag über die Bildung einer Gemeinschaft soll Festlegungen über den Zweck der Gemeinschaft, die Beteiligung an den Aufwendungen, das Ausscheiden von Vertragspartnern, die Beendigung der Gemeinschaft und die sich daraus ergebenden Ansprüche enthalten.

(2) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen. Er ist dem zuständigen staatlichen Organ zur Registrierung vorzulegen.

**§ 268
Pflichten aus dem Vertrag**

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zur Erreichung des Vertragszweckes zu erbringen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die gemeinschaftlichen Interessen zu wahren.

(2) Wird der Gemeinschaft durch Vertrag eine Bodenfläche zur Nutzung überlassen, sind die Vertragspartner gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet, die Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen.

Anmerkung: Zur Nutzung von Bodenflächen vgl. §§ 312 ff. ZGB.

**§ 269
Eigentumsverhältnisse**

(1) Die von den Vertragspartnern eingezahlten Beträge werden gemeinschaftliches Eigentum. Die durch gemeinschaftliche Tätigkeit geschaffenen Sachen werden gemeinschaftliches Eigentum, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum ist Gesamt-

eigentum. Die Vertragspartner können darüber nur gemeinschaftlich verfügen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 34 ff. ZGB.

**§ 270
Erfüllung von Verpflichtungen**

(1) Die Vertragspartner haben Verpflichtungen, die sich aus der gemeinschaftlichen Tätigkeit ergeben, als Gesamtschuldner zu erfüllen. Forderungen und andere Rechte stehen ihnen als Gesamtgläubiger zu.

(2) Reicht das gemeinschaftliche Eigentum zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen nicht aus, sind die Vertragspartner verpflichtet, zu gleichen Teilen den Fehlbetrag zu erstatten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 433 ff. ZGB.

**§ 271
Vertretung der Gemeinschaft**

Die Vertretung der Gemeinschaft steht allen Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Einzelne Vertragspartner können mit der Vertretung beauftragt werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 53 ff. ZGB.

**§ 272
Ausscheiden von Vertragspartnern**

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, aus der Gemeinschaft unter Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist auszuscheiden. Ist im Vertrag keine Frist vorgesehen, wird die Kündigung sofort wirksam.

(2) Der ausgeschiedene Vertragspartner hat Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am gemeinschaftlichen Eigentum.

**§ 273
Beendigung der Gemeinschaft**

(1) Die Gemeinschaft endet, wenn der im Vertrag festgelegte Zweck erreicht ist, zum vereinbarten Zeitpunkt oder durch Aufhebung des Vertrages.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum ist wertmäßig zu gleichen Teilen an die Vertragspartner zu verteilen.

Zweiter Abschnitt
Gegenseitige Hilfe

**§ 274
Aufgabe und Ziel**

Gegenseitige Hilfe im Sinne der folgenden Bestimmungen ist die unentgeltliche Tätigkeit eines Bürgers für einen anderen oder die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von Sachen. Sie beruht auf den